

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Betreff:**

**Festlegung und Kundmachung des  
Prüfungstermines für die Fischereiaufsichtsprüfung  
2025**

Datum	07.02.2025
Zahl	10-FIAP-16822/2025-1

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Julian Trattnig
Telefon	050 536-11405
Fax	050 536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

## K u n d m a c h u n g

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2025.  
Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit **8., 9. und 10. Juli 2025** festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Punkte 1. bis 8.) sind beizubringen:

1. **der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung** (inkl. Tel.Nr. für ev. Rückfragen)
2. die Geburtsurkunde (Kopie);
3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte für das Jahr 2025 ist (Original);
6. der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre durch drei aufeinander folgende Jahre Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);

### Hinweis zu den Punkten 5. und 6.:

In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2020) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2020/2021/2022 oder 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 **und** 2025.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2025 gelöst sein!

7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);  
**und nach der Zulassung zur Prüfung per schriftlichem Bescheid der Fischereibehörde**
8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder e-mail)  
(§ 41 Abs. 6 K-FG)

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände **Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes**, soweit sie Wassertiere betreffen.

Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von **€ 55, --** ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. **Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!**

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung

**spätestens bis zum 30. Mai 2025**

an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, E-Mail: [abt10.agrarrecht@ktn.gv.at](mailto:abt10.agrarrecht@ktn.gv.at), zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung.

Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

Beilage:

Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Trattnig

Zur öffentlichen Bekanntmachung:  
Angechlagen am: 13 FEB 2025  
Abgenommen am:



.....  
Vorname/Zuname

.....

.....  
Adresse

.....

Tel.Nr. / email-Adresse (**WICHTIG!!!**)

Datum: .....

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Agrarrecht  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Betr.: Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung**

Ich..... ersuche hiermit um die Zulassung zur  
**Fischereiaufsichtsprüfung 2025.**

.....  
(Unterschrift)

**Anlagen:**

1. Geburtsurkunde (Kopie)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
3. Ärztliches Zeugnis (Original)
4. Gültige Jahresfischerkarte (Bestätigung) oder Kopie
5. Geeigneter Nachweis als Inhaber einer Jahresfischerkarte während der letzten 5 Jahre durch drei aufeinander folgenden Jahren von der Bezirksverwaltungsbehörde \*)
6. Kopie der Teilnahmebestätigung des Fachkurses gem. § 41 Abs. 7 K-FG

\*) In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2020) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2020/2021/2022 oder 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 und 2025.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2025 gelöst sein!

(Auskünfte: Mag. Julian Trattnig, Tel.Nr. 050 536-11405, email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at)

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:  
Festlegung und Kundmachung des  
Prüfungstermines für die Fischereiaufsichtsprüfung  
**2025**

Datum	07.02.2025
Zahl	10-FIAP-16822/2025-1

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Julian Trattnig
Telefon	050 536-11405
Fax	050 536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An

1. den Fischereirevierversand Feldkirchen, z.Hd. Herrn Vorsitzenden Kurt Schneider, Schächtestraße 54a, 9504 Villach
2. den Fischereirevierversand Hermagor, z.Hd. Herrn Vorsitzenden Franz-Christian Berger, 9640 Kötschach Nr. 1
3. den Fischereirevierversand Klagenfurt, z.Hd. Herrn Vorsitzenden Dr. Mario Moro, Am Corso 8, 9220 Velden am Wörthersee
4. den Fischereirevierversand Spittal/Drau, z. Hd. Herrn Vorsitzenden Mag. Gert Gradnitzer, Oberkolbnitz 125, 9815 Kolbnitz
5. den Fischereirevierversand St. Veit/Glan, z.Hd. des Vorsitzenden Herrn FM DI Georg Rößlhuber, Schlossallee 6, 9313 St. Georgen am Längsee
6. den Fischereirevierversand Villach, z. Hd. Herrn Vorsitzenden FM Andreas Hofer, Millstätterstraße 77, 9544 Feld am See
7. den Fischereirevierversand Völkermarkt, z. Hd. Herrn Vorsitzenden Christoph Steinacher, Gut Miklauzhof, 9133 Sittersdorf
8. den Fischereirevierversand Wolfsberg, z. Hd. Herrn Vorsitzenden FM DI Dr. Bernhart Binder, Benediktinerstift St. Paul, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul
9. Verteiler IIIc

In der Anlage wird eine Kundmachung betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Fischereiaufsichtsprüfung **2025** mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung übermittelt.

**Beilage:**

- 1 Kundmachung
- 1 Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Trattnig